

Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

per e-mail: legistik@patentamt.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. Juni 2008

Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Gebührengegesetz 1957 geändert werden und ein Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Innovationsschutzgebührengegesetz – ISGG) erlassen wird | GZ 857-ÖPA/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen des Patentamts, die Stellungnahme im elektronischen Weg auch an das Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, wurde entsprochen.

Änderung des Patentgesetzes 1970

Die Industriellenvereinigung möchte sich in ihren Ausführungen auf die vorgeschlagenen Änderungen zum Patentgesetz beschränken, da diese allgemeine rechtspolitische Fragen aufwerfen.

- Mit der Änderung des § 57a Absatz 1 PatG sollen die Recherchen über den Stand der Technik und die Erstellung von Gutachten ausschließlich im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erledigt werden.
Bisher wurden beide Punkte im hoheitlichen Verfahren nach Antrag erledigt. Es gibt beträchtliche Unterschiede betreffend die Dauer und die Kosten der Verfahren im hoheitlichen Bereich und in der Teilrechtsfähigkeit, die wohl auch auf die sich stark unterscheidende Anzahl der beschäftigten Personen in den beiden Bereichen zurückzuführen sind.

 Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien, Österreich

 +43 1 71135-2391

 +43 1 71135-2105

 legal.policy@iv-net.at

 www.iv-net.at

A Member of the Confederation
of European Business
BUSINESSEUROPE


- Gemäß Absatz 2 des § 58a PatG ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen Service- und Informationsleistungen ihrer Art nach geeignet sind, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erbracht zu werden und dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt werden.

Von besonderem Interesse für die Wirtschaft ist natürlich die Obliegenheit zur Geheimhaltung. Gerade diesen Punkt, dem im Moment durch die Verschwiegenheitsverpflichtung eines Beamten im hoheitlichen Bereich in sehr hohem Maß Rechnung getragen wird, sehen wir nun durch die Übertragung in den rein privatrechtlichen Bereich gefährdet.

Hier wäre auf jeden Fall sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Geheimhaltung bei einem höchst sensiblen Thema wie Erfindungen und Forschung sicher gestellt werden.

Gerade bei Gutachten im Patentrecht stellt sich die Frage, ob diese rechtlich und technisch umfangreichen und sehr komplexen Darstellungen, einen verbindlichen Charakter entbehren können.

Weiters wird in § 78 PatG auch festgehalten, dass das Verfassen von Gutachten außerhalb des Hoheitsbereiches den berufsmäßigen Parteienvertretern vorbehalten ist.

Weiters gilt es zu beachten, dass es bei Recherchen des Patentamtes, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erstellt werden, nicht zu einer unerwünschten Wettbewerbsverzerrung kommt: Wenn es für die privatrechtlich angestellten Personen möglich ist, auf den bestehenden Datenbestand des Europäischen Patentamts zuzugreifen, könnte sich hier ein nicht zu rechtfertigender Wettbewerbsvorteil ergeben.

Eine wettbewerbsgerechte Möglichkeit bestünde eventuell darin, den Zugang zu diesen Datenbanken auch Patentanwälten, European Patent Attorneys und einschlägigen Firmen zur Verfügung zu stellen.

- Es stellt sich auch die Frage der Haftung, die sich ja bei einer Übertragung aus dem hoheitlichen in den privaten Bereich entscheidend ändert.
Auch hier wird man wohl darüber nachdenken müssen, eine dem Anliegen nach angemessene Lösung zu finden.
- Die Erläuterungen enthalten das Ziel des Patentamts, eine Beschleunigung der Anmeldeverfahren durch eine höhere Einsatzmöglichkeit der Prüfer zu erreichen. Personelle Überschneidungen zwischen der hoheitlichen und privatrechtlichen Tätigkeit des Patentamts könnten jedoch die Objektivität der Behörde belasten und sollten daher vermieden werden.

Die Industriellenvereinigung spricht sich auf Grund der vorstehenden aufgezeigten Problematik dafür aus, dass die derzeitige Möglichkeit der Einholung von Recherchen und Gutachten im Hoheitsbereich des Österreichischen Patentamtes erhalten bleiben sollte und lehnt eine Ausweitung der Teilrechtsfähigkeit auf diese Bereiche ab.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Dr. Wolfgang Seitz e.h.
Bereichsleiter

Mag. Ingrid Schopf e.h.